

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.109.129

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 821/J-NR/2020 betreffend Eltern und Lehrer lehnen Ziffernzeugnisse ab, die die Abg. Hermann Brückl, MA, Kolleginnen und Kollegen am 13. Februar 2020 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 13:

- *Welche dienstrechtlichen Konsequenzen sind vorgesehen, wenn einzelne Lehrer bzw. Direktoren gegen geltende Gesetzte [sic!] verstoßen?*
- *Ist die Androhung eines geplanten Rechtsbruchs bereits dienstrechtlich zu ahnden?*
- *Wenn ja, mit welchen Sanktionen?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Stellt die Aufforderung zum Rechtsbruch eine dienstrechtliche Verfehlung dar?*
- *Wenn ja, mit welchen Konsequenzen?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Welche dienstrechtlichen Konsequenzen sind vorgesehen, wenn Lehrer wissentlich die Kinder falsch beurteilen und ihnen bewusst eine andere Note geben, als ihnen zusteht?*
- *Sollten Lehrer wissentlich Kinder falsch beurteilen, könnte das eine falsche Beurkundung im Amt gem. § 311 StGB bzw. Missbrauch der Amtsgewalt gem. § 302 StGB darstellen?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Gibt es rechtliche Konsequenzen für Eltern, die die Abholung des Zeugnisses ihres Kindes verweigern?*
- *Wenn ja, wie sehen diese aus?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Aufgrund der Rechtslage ist eine Lehrperson verpflichtet, die ihr obliegenden Unterrichts-, Erziehungs- und Verwaltungsaufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft und unparteiisch mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln aus eigenem zu besorgen und hat in ihrem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt. Die Schulleitung hat überdies darauf zu achten, dass alle an der Schule tätigen Lehrpersonen ihre dienstlichen Aufgaben gesetzmäßig und in zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise erfüllen. Bei den die dienstrechtlichen Konsequenzen betreffenden Fragen ist zwischen pragmatisierten Lehrpersonen und Vertragslehrpersonen zu unterscheiden.

Gegen pragmatisierte Lehrpersonen können nach Abschluss eines Disziplinarverfahrens mittels Beschluss des zuständigen Senats der Disziplinarkommission die in § 92 Abs. 1 BDG 1979 vorgesehenen Disziplinarstrafen verhängt werden. Überdies hat die Dienstbehörde die Möglichkeit, Lehrpersonen zu belehren oder zu ermahnen oder selbst eine Disziplinarverfügung zu erlassen. In der Disziplinarverfügung darf entweder der Verweis ausgesprochen oder eine Geldbuße bis zur Höhe eines halben Monatsbezuges verhängt werden. Vertragslehrpersonen können belehrt, ermahnt, gekündigt oder entlassen werden. Bei pragmatisierten Lehrpersonen hat die Dienstbehörde im Einzelfall zu entscheiden, ob eine Belehrung, eine Ermahnung, ein Verweis oder eine Geldbuße ausreichend ist, oder ob sie der Disziplinarkommission eine Disziplinaranzeige übermittelt wird. Die Festsetzung dienstrechtlicher obliegt der zuständigen Disziplinarkommission. Die Beurteilung, welche dienstrechtlichen Maßnahmen erforderlich sind, obliegt bei Vertragslehrpersonen der zuständigen Personalstelle im Einzelfall.

Jede Ankündigung, sich über bestehende gesetzliche Bestimmungen hinwegzusetzen oder gar eine offene Aufforderung zum Gesetzesbruch, ist als Missachtung des Rechtsstaates abzulehnen. Ob ein Verstoß gegen die Rechtsordnung vorliegt (Rechtsbruch), ist von den zuständigen Organen ausschließlich im Rahmen der dafür vorgesehenen Verfahren zu prüfen (beispielsweise auch im Rahmen der Prüfung der gerichtlichen Strafbarkeit oder zivilrechtlicher Ansprüche im Gerichtsverfahren), wobei die Beurteilung betreffend Verwirklichung von strafrechtlichen Tatbeständen nicht dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung obliegt.

Auf der Grundlage des Art. 52 B-VG können der Nationalrat und der Bundesrat die Geschäftsführung der Bundesregierung überprüfen und deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung befragen sowie ihren Wünschen über die Ausübung der Vollziehung in Entschließungen Ausdruck geben. Der Begriff der Vollziehung in Art. 52 B-VG umfasst den gesamten Bereich der dem Bund zuzurechnenden Verwaltungstätigkeiten der Bundesregierung, die sie oder ihre Mitglieder selbst bzw. andere Organe unter ihrer Leitung besorgen. Dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 unterliegen nur Handlungen und Unterlassungen (Nödl,

Parlamentarische Kontrolle, 1995, S. 103 ff.; Atzwanger/Zögernitz, NR-GO³ (1999) zu §§ 90 ff.). Kein Gegenstand des Interpellationsrechts sind daher bloße Meinungen (auch Rechtsmeinungen).

Damit wird deutlich, dass die Wiedergabe der vom Gesetzgeber erlassenen Normen kein Gegenstand der Verwaltungstätigkeit des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung ist, die dem Interpellationsrecht unterliegen würde. Vielmehr handelt es sich dabei um die Wiedergabe eines Aktes der Gesetzgebung, der für sich schon nicht Gegenstand der Verwaltung sein kann.

Das Fragerecht dient insbesondere auch nicht dazu, bloße Rechtsrecherchen von Bundesministerien vornehmen zu lassen oder Rechtsgutachten einzuholen. Die gegenständlichen Fragestellungen gehen jedoch von potentiellen Sachverhalten aus und setzen diese mit (dienst-)rechtlichen Bestimmungen in Bezug. Diese Fragestellungen zielen somit nicht auf eine Kontrolle der Verwaltung, sondern auf die Erstellung von Rechtsgutachten bzw. auf eine abstrakte Beantwortung von Rechtsfragen ab, die in der vorliegenden Form nicht interpellabel sind. Die Erteilung von Rechtsauskünften fällt daher nicht unter das parlamentarische Interpellationsrecht.

Zu Fragen 14 bis 16:

- *Wurde seitens Ihres Ministeriums oder der zuständigen Bildungsdirektion bereits eine Anzeige eingebracht?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wenn ja, wann und gegen wen?*

Laut Information der Bildungsdirektion für Vorarlberg wurde keine Anzeige eingebracht.

Die Volksschule Kirchdorf in Lustenau war Gegenstand medialer Berichterstattung, da angekündigt wurde, dass entgegen den gesetzlichen Regelungen und der Leistungsbeurteilungsverordnung keine Noten, später abgeändert, allen Schülerinnen und Schülern in allen Unterrichtsgegenständen ein „Gut“ gegeben werden würde.

In Gesprächen der Bildungsdirektion mit der Schulleitung sowie mit den Vertreterinnen und Vertretern des Pädagogischen Dienstes in Konferenzen und Elternabenden vor Ort wurden die geäußerten Vorhaben fallen gelassen.

Die nachfolgende Überprüfung ergab, dass die Schulnachrichten dieser Schule gesetzes- und verordnungskonform ausgestellt wurden. Daher wurden weder straf- noch dienstrechtliche Anzeigen erstattet.

Zu Fragen 17 bis 20:

- *Welch ähnlichen Fällen sind Ihnen bekannt (Aufschlüsselung nach Schule)?*
- *Werden Sie die Bildungsdirektionen anweisen, derartigen Verstößen nachzugehen und diese zu dokumentieren?*

- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wenn ja, werden Sie das auch öffentlich machen (wie und wann)?*

Entsprechend der Stellungnahme der Bildungsdirektion für Vorarlberg wurde an der Volksschule Frastanz-Hofen zwar ebenfalls zum Thema Notengebung diskutiert und gegen die neuen gesetzlichen und verordnungsmäßigen Vorgaben zur Leistungsbeurteilung aufgetreten, aber anders als in der Volksschule Kirchdorf/Lustenau nahmen hier Eltern die Aushändigung der Schulnachricht zum Anlass, durch Schreiben an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung ihren Unmut über die Rechtslage zum Ausdruck zu bringen, oder die Schulnachricht nicht entgegenzunehmen.

Da bei dieser Vorgangsweise kein Verdacht einer strafrechtlichen oder disziplinarrechtlichen Handlung gegeben war, wurden auch in diesem Fall keine entsprechenden Anzeigen seitens der Bildungsdirektion für Vorarlberg eingebracht. Der Pädagogische Dienst der Bildungsdirektion Vorarlberg hat auch in diesem Fall die Schulleitung und den Lehrkörper in Gesprächen auf das erforderliche gesetzeskonforme Verhalten einer öffentlichen Schule hingewiesen.

Kritische Äußerungen von öffentlich Bediensteten sind, auch wenn diese Äußerungen objektiv unrichtig sind, grundrechtlich geschützt (Freiheit der Meinungsäußerung – Art. 10 EMRK), soweit sie sachlich bleiben und nicht auf eine unangemessene, beleidigende oder verletzende Weise getätigt werden. Dies gilt selbstverständlich auch für alle Lehrerinnen und Lehrer und Schulleitungen.

Eine klare Grenzziehung zwischen kritischen Äußerungen bzw. Protestaktionen einerseits und Gesetzesverstößen bzw. der willkürlichen Anwendung gesetzlicher Bestimmungen durch öffentlich Bedienstete andererseits ist aus rechtlichen, ethischen sowie demokratiepolitischen Gründen geboten. Soweit die Vollziehung einer Gesetzesnovelle zum Gegenstand wird, handelt es sich nicht um Äußerungen zu bloßen Plänen oder einer politischen Agenda, sondern um Gesetzesvollzug, der im demokratischen Rechtsstaat sicherzustellen ist.

Zu Fragen 21 bis 25:

- *Werden Sie über die Bildungsdirektionen evaluieren, wieso die aktuelle Gesetzeslage, die wie in der Begründung erläutert, das beste beider Welten vereinigt, von manchen Lehren nicht verstanden wird?*
- *Wie wird diese Evaluierung ausschauen und wann wird sie öffentlich gemacht?*
- *Werden Sie bezüglich Notengebung ein Rundschreiben verfassen, um die Gesetzeslage klarzustellen?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wenn ja, wann?*

Der Vollzug auf Basis der rechtlichen Grundlagen ist eine der zentralen Dienstpflichten jedes öffentlich Bediensteten und stellt die Grundlage unseres Rechtsstaates dar. Zusätzlich haben die Dienstvorgesetzten auf einen gesetzmäßigen Vollzug zu achten (§ 45 Abs. 1 BDG 1979).

Besonders bei umfangreichen gesetzlichen bzw. pädagogischen Neuerungen werden die Maßnahmen üblicherweise von Rundschreiben der Zentralstelle begleitet. So wurde auch das Pädagogik-Paket durch ein Rundschreiben zur Umsetzung in der Schulpraxis begleitet.

Wien, 3. April 2020

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

